



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2014/426
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	03.11.2014
		Ansprechpartner/in:	Martin Schmedtje
		Bearbeiter/in:	Martin Schmedtje
Umbesetzung von Ausschüssen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

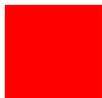
1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Seitens der Fraktionen wurden die als Anlage beigefügten Anträge gestellt.

Anlage/n:

Antrag der SPD Kreistagsfraktion



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Dr. Kai Dolgner
 - Fraktionsvorsitzender -

Rendsburg, den 03.11.2014

An den
 Kreispräsidenten des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Herrn Clefsen

- im Hause -

**Kreistagssitzung am 17.11.2014,
 hier TOP „Umbesetzung von Ausschüssen“**

Sehr geehrter Herr Clefsen,

namens der SPD-Kreistagsfraktion stelle ich zum TOP „Umbesetzung von Ausschüssen“
 folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

- 1.) Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH:
 für bisher Sabrina Jacob **neu: Martin Klimach-Dreger**
- 2.) Aufsichtsrat der KielRegion GmbH:
 für bisher Sabrina Jacob **neu: Martin Tretbar-Endres**
- 3.) Aufsichtsrat imland GmbH:
 für bisher Martin Klimach-Dreger **neu: Sabrina Jacob**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kai Dolgner
 (Fraktionsvorsitzender)



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/414
Federführend: FD 4.2 Soziale Sicherung		Status:	öffentlich
		Datum:	27.10.2014
		Ansprechpartner/in:	Radant, Uwe
		Bearbeiter/in:	Uwe Radant
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Neuwahl von Mitgliedern für den Beirat für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat)			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Herr Uwe Hartwig, Kronshagen, wird als ordentliches Mitglied und Frau Ute Sepke, Kronshagen, wird als stellvertretendes Mitglied für die restliche Dauer der Wahlzeit des Kreistages in den Kreissenorenbeirat gewählt.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Begründung:

In der Gemeinde Kronshagen wurde ein neuer Seniorenbeirat gebildet. Der Kreissenorenbeirat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat Kronshagen einstimmig beschlossen, Herrn Uwe Hartwig als ordentliches Mitglied und Frau Ute Sepke als stellvertretendes Mitglied für den Kreissenorenbeirat vorzuschlagen.

Die beiden vorgeschlagenen Personen erfüllen die Voraussetzungen nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) für eine Mitgliedschaft im Kreissenorenbeirat. Bislang sind im Kreissenorenbeirat 11 Seniorenräte/ Seniorenbeiräte vertreten. Durch die Verstärkung aus dem Seniorenbeirat Kronshagen wird die höchst zulässige Zahl der Mitglieder des Kreissenorenbeirates (13) nicht überschritten.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Anlage/n:



Beschlussvorlage Federführend: FD 2.2 Umwelt	Vorlage-Nr: VO/2014/386 Status: öffentlich Datum: 26.09.2014 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Tanja Petersen
Mitwirkend: FD 5.1 Gebäudemanagement	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.
Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Kalkulation der Abfallentsorgungsentgelte und 6. Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis vom 19.12.2005	
Beratungsfolge:	
Status Gremium Umwelt- und Bauausschuss Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Zuständigkeit Entscheidung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, die Abfallbenutzungsentgelte ab 1.1.2015 auf Grund der vorgelegten Kalkulation und die entsprechende Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis dem Kreistag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Kreistag beschließt die Abfallbenutzungsentgelte ab 1.1.2015 und die entsprechende Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis auf Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Für die Kalkulationsperiode 2012 bis 2014 wurde zur Vermeidung von Entgeltschwankungen die Kalkulation der Abfallentgelte für einen 3-Jahres-Zeitraum festgelegt. Da die Entwicklung der Kosten und damit der Entgeltentwicklung wesentlich vom Nutzungsverhalten der Kunden in Bezug auf die Regelbiotonne abhängt, wurde die Kalkulationsperiode wieder auf einen 2-Jahreszeitraum umgestellt. Die Entgeltkalkulation betrifft somit den Zeitraum 2015 bis 2016.

Es sind Entgeltrücklagen aus Vorjahren vorhanden, die mit einem Betrag von rd. 950 T€ pro Jahr in die Entgeltkalkulation „kostenmindernd“ einfließen. Darin enthalten sind rd. 200 T€ pro Jahr aus den PPK-Deckungsbeiträgen einkalkuliert, die von Plön und NMS an den Kreis gezahlt werden und dort verbleiben. Lediglich der Anteil, der auf den Gewerbebereich entfällt, wird an die AWR weitergeleitet.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und auf Basis der entsprechenden Satzungsregelung des Kreises aus 2013 wurde im zweiten Halbjahr 2014 die Regelbiotonne eingeführt. Bzgl. der Entgeltgestaltung ab dem 01.01.2015 wird

vorgeschlagen, pauschal „120 l -Biogut“ in das Grundentgelt einzubeziehen. Damit zahlt jeder Haushalt unabhängig von seinem Nutzungsverhalten eine 120 l Biotonne. Begründet wird die Einbeziehung der Biogutabfuhr und -verwertung in das Grundentgelt dadurch, dass ein genereller Anspruch auf diese Leistung besteht. Der Umfang der Restmüllentsorgung, zusätzliche Biobehälter oder die Umstellung auf 240 l-Biobehälter sind weiterhin variabel buchbar.

Bisher sind Anlieferungen von Biogut auf den Recyclinghöfen kostenpflichtig gewesen. Zukünftig könnten mit der Finanzierung der Regelbiotonne durch die Grundentgelte Anlieferungen bis zu jeweils 1m³ Grüngut aus privaten Haushalten kostenfrei angeboten werden.

Im Ergebnis bedeutet die Entgeltkalkulation für den Kunden, der bereits die Biogutabfuhr in Anspruch genommen hat, finanziell keine Veränderung. Der Kunde, der diese Leistung bisher nicht in Anspruch genommen hat, wird 2,50 € monatlich mehr an Abfallbenutzungsentgelten leisten. Beide Personengruppen hätten den Vorteil der kostenfreien Grüngutabgabe mit zu jeweils 1m³ auf den Recyclinghöfen.

Unabhängig von der Anpassung der Grundentgelte sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von privaten Haushalten (AGB Abfallentsorgung-Kreis) überarbeitet worden.

Die Änderungen betreffen die Definition von kompostierbarem Abfall, die Ergänzung des Füllvolumens der Abfallbehälter mit Gewichtsbeschränkungen und Formulierungen ohne inhaltliche Änderungen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

Entgeltkalkulation

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis

Vorschlag Entgelte 2015-2016 für private Haushalte						
Restabfall	Volumen	Anz.Leer/a	2012-2014	50 % Schütt- entgelt	2015-2016	Differenz
8-wöchentliche Abfuhr (nur Einzelpersonenhaushalte)	40	7	0,90	0,20	0,90	- 0,0%
4-wöchentliche Abfuhr	40	13	1,60	0,37	1,60	- 0,0%
	80	13	3,00	0,57	3,00	- 0,0%
	120	13	4,20	0,57	4,20	- 0,0%
	240	13	7,90	0,59	7,90	- 0,0%
14-tägliche Abfuhr	40	26	3,00	0,66	3,00	- 0,0%
	80	26	5,50	0,66	5,50	- 0,0%
	120	26	8,00	0,66	8,00	- 0,0%
	240	26	15,50	0,81	15,50	- 0,0%
	770	26	50,10	3,11	50,10	- 0,0%
	1.100	26	71,50	4,32	71,50	- 0,0%
wöchentliche Abfuhr	770	52	100,10	6,07	100,10	- 0,0%
	1.100	52	142,80	8,37	142,80	- 0,0%
HUBS	40-240		2,00		2,20	0,20 10,0%
Sonderregelungen Restabfall						
Restabfall-Banderole Mehrmengensack	40		1,60		1,60	- 0,0%
	120		4,00		4,00	- 0,0%
Sonderentleerung Restabfall	40/80/120		35,00		35,00	- 0,0%
	240		42,00		42,00	- 0,0%
	770/1100		65,00		65,00	- 0,0%
Bioabfall jede weitere Tonne	Volumen	Anz.Leer/a	2012-2014		2015-2016	
	120	26	2,50		2,50	- 0,0%
	240	26	4,70		4,70	- 0,0%
Sonderregelungen Bioabfall						
Bioabfall-Banderole Pflanzenabfallsack	120		2,80		2,40	- 0,40 -14,3%
	60		1,20		1,20	- 0,0%
	40/80/120		35,00		35,00	- 0,0%

Entgeltkalkulation 2015 bis 2016

Restabfall Leistungsentgelt

	HH	Einheit
Kosten Restabfall (Schüttkosten nur 50 %)	10.833.471	€
./. Überschüsse	- 594.318	€
Zws	10.239.154	€
davon über Grundpauschale	41,04%	%
./. Restabfallanteil in Grundpauschale	- 4.201.835	€
Soll 2015 bis 2016	6.037.318	€
Jahresvolumen Restabfallgefäße	214.032	m ³
Preis pro m ³	28,21	€/m ³
zzgl. 50 % des Schüttentgelts (14 tgl. Sammlung)	0,66	€/Behälter
Leistungsentgelt für 80l 14 tgl.	5,50	€/Monat
bisher	5,50	€/Monat

Restabfall Grundpauschale

	HH	Einheit
Bioabfallanteil	4.854.943	€
./. Überschüsse	- 356.209	€
Zws	4.498.734	€
Restabfallanteil	4.201.835	€
Soll 2015 bis 2016	8.700.569	€
Anzahl Haushalte	122.032	HH
Grundpauschale gerundet	5,90	€/Monat
bisher	3,40	€/Monat

Hol- und Bringservice

	Gesamt	Einheit
(Kleinbehälter)		
Kosten Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,20	€
Kosten Hol- und Bringservice (über 15 m bis 45 m)	3,70	€
Kosten Hol- und Bringservice (über 45 m bis 90 m)	6,10	€
Leistungsentgelt für Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,20	€/Monat

Parameter

	Dim.	Gesamt	HH	AHB
RM-Vol. Behälter bis 240l = Kleinbehälter	m³/a	161.433	151.502	9.930
RM-Vol. Behälter ab 770l = Großbehälter	m³/a	143.040	62.529	80.510
Gesamtvolumen Restabfall	m³/a	304.472	214.032	90.441
Volumenschlüssel Restabfall	%	100,00%	70,30%	29,70%
Bio Volumen Tonne	m³/a	302.073	295.960	6.113
Volumenschlüssel Bioabfall	%	100,00%	97,98%	2,02%
Anzahl Haushalte/AHB-Kunden	St		122.032	5.500
Kosten Kreis	€	162.000	133.906	28.094
<u>Überschüsse aus Vorjahren:</u>	€	2.851.581	2.851.581	
<u>Einstellung in Entgeltkalkulation (Summe)</u>	€	2.851.581	2.851.581	
Anzahl der Kalkulationsperioden			3	3
Restabfall	€	594.318	594.318	-
Bioabfall	€	356.209	356.209	-
Summe	€	950.527	950.527	-

Aufteilung des Bedarfs auf Haushalte und andere Herkunftsbereiche

	Gesamt		Anteil		Betrag	
	EUR	HH %	AHB %	HH EUR	AHB EUR	
brutto						
Restmüll Sammlung/Transport	3.108.468	76%	24%	2.364.586	743.881	
Sperrmüll Sammlung/Transport/inkl. Behandlung	414.721	100%	0%	414.721		
Abfallbehandlung	4.518.712	72%	28%	3.246.490	1.272.222	
ÖRE Vertrag Plön NMS	591.796	83%	17%	489.167	102.629	
Bioabfallsammlung	2.556.112	98%	2%	2.502.651	53.461	
Bioabfallverwertung	2.527.454	98%	2%	2.476.308	51.146	
Pflanzenabfallsorgung	213.713	100%	0%	213.713		
Kühlgeräte, Sonderabfall, E-Schrott (KSE)	325.884	100%	0%	325.884		
PPK (Kreisanteil 78,8%)	798.153	83%	17%	661.107	137.045	
Annahmestellen (RH)	1.659.814	100%	0%	1.659.814		
Sonstiges	388.887	70%	30%	273.372	115.515	
Zws bezogene Leistungen	14.323.816	86%	14%	12.327.264	1.996.551	
Betriebs u. verwaltungskosten AWR (inkl. Wagnis)	4.699.033	82%	18%	3.837.738	861.295	
Verwaltungskosten Kreis	162.000	83%	17%	133.906	28.094	
Umsatzsteuer durch PPK- und Altmetallertöse (TäU)	51.298	100%	0%	51.298	-	
Nachsorge Deponie Alt Duvenstedt	31.070				31.070	
Gesamtkosten 2015 bis 2016	19.267.217	85%	15%	16.350.206	2.917.011	
davon entfällt auf Restabfall	13.716.725	80%	20%	10.963.475	2.753.250	
davon entfällt auf Bioabfall	4.959.550	98%	2%	4.854.943	104.607	
davon entfällt auf Hol- und Bringservice	590.942	90%	10%	531.788	59.153	
./. Überschüsse aus Vorjahren	950.527	100%	0%	950.527	-	
Gesamtsoil 2015 bis 2016 brutto	18.316.690	84%	16%	15.399.679	2.917.011	

Entgelte 2015 bis 2016 für private Haushalte - Veränderungen

Vergleich verschiedener Behälterkombinationen									
Anzahl HH	RM-Tonne	Biotonne		Biotonnenanspruch 2015*	Preis		Differenz		
		2014	2014		2014	2015		2015	
1	40 l, 4-wö	keine	120 l	120 l	5,00	7,50	2,50	50,0%	
1	"	120 l	120 l	120 l	7,50	7,50	-	0,0%	
1	"	240 l	240 l	240 l	9,70	9,70	-	0,0%	
1	80 l, 4-wö	keine	120 l	120 l	6,40	8,90	2,50	39,1%	
1	"	120 l	120 l	120 l	8,90	8,90	-	0,0%	
1	"	240 l	240 l	240 l	11,10	11,10	-	0,0%	
1	40 l, 14 tgl.	keine	120 l	120 l	6,40	8,90	2,50	39,1%	
1	"	120 l	120 l	120 l	8,90	8,90	-	0,0%	
1	"	240 l	240 l	240 l	11,10	11,10	-	0,0%	
1	80 l, 14 tgl.	keine	120 l	120 l	8,90	11,40	2,50	28,1%	
1	"	120 l	120 l	120 l	11,40	11,40	-	0,0%	
1	"	240 l	240 l	240 l	13,60	13,60	-	0,0%	
2	80 l, 14 tgl.	keine	2 x 120 l	2 x 120 l	12,30	17,30	5,00	40,7%	
2	"	120 l	2 x 120 l	2 x 120 l	14,80	17,30	2,50	16,9%	
2	"	240 l	240 l	240 l	17,00	17,30	0,30	1,8%	
1	120 l, 14 tgl.	keine	120 l	120 l	11,40	13,90	2,50	21,9%	
1	"	120 l	120 l	120 l	13,90	13,90	-	0,0%	
1	"	240 l	240 l	240 l	16,10	16,10	-	0,0%	
2	120 l, 14 tgl.	keine	2 x 120 l	2 x 120 l	14,80	19,80	5,00	33,8%	
2	"	120 l	2 x 120 l	2 x 120 l	17,30	19,80	2,50	14,5%	
2	"	240 l	240 l	240 l	19,50	19,80	0,30	1,5%	
2	240 l, 14 tgl.	keine	2 x 120 l	2 x 120 l	22,30	27,30	5,00	22,4%	
2	"	120 l	2 x 120 l	2 x 120 l	27,30	27,30	-	0,0%	
2	"	240 l	240 l	240 l	27,00	27,30	0,30	1,1%	
5	1.100 l, 14 tgl.	keine	5 x 120 l	5 x 120 l	88,50	101,00	12,50	14,1%	
5	"	240 l	5 x 120 l	5 x 120 l	93,20	101,00	7,80	8,4%	
5	"	2 x 240 l	5 x 120 l	5 x 120 l	97,90	101,00	3,10	3,2%	

* Die Anzahl der für das Jahr 2015 aufgeführten Biotonnen (120 l) entspricht der HH-Anzahl. Zusätzlich ist die 240-L-Biotonne dargestellt.

**Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des
Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von
Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 einschließlich
Änderungen vom 10.12.2007, 19.12.2008, 16.12.2009, 25.11.2011,
04.12.2012, 17.12.2013**

Artikel I

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach § 1 Satz 1 dieser AGB (sog. Bioabfälle). **Hierzu gehören grundsätzlich alle Küchen- und Gartenabfälle organischen Ursprungs sowie Speisereste und biogene Abfälle tierischen Ursprungs (Knochen, Wurst-, Fleisch- und Käsereste)**, die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt.

Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden braune MGB mit 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. **Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l- Tonne) sowie 110 kg (für die 240 l Tonne) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter.** Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Bioabfall bereitstehen. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfall-

behältern oder deren Verlust sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 240 l Biotonnen kann der Verpflichtete anstelle von Bioabfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Bioabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 120 l Abfallvolumen.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Die Bioabfallsäcke können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die nach Satz 1 überlassenen Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen sein.

Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall bei Großanfallstellen eine Bedarfsabfuhr zugelassen werden.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3 Absatz 2a entfällt

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Restabfälle nach Absatz 1 sind dem Kreis in den dafür vorgesehenen für die grundstücksbezogene Restabfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Restabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Restabfälle bereitstehen.

Als Abfallbehälter stehen

Müllgroßbehälter (MGB) mit 40 l, 70/80 l, 110/120 l und 240 l Füllraum und
Abfallgroßbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum

zur Verfügung.

Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l- Tonne), 110 kg (für die 240 l Tonne), 360 kg (für den 770 l-Container) sowie 510 kg (für den 1.100 l-Container) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter.

Anstatt der 40 l bzw. 80 l Abfallbehälter kann der Kreis mit Befüllungsmarken gekennzeichnete 120 l Abfallbehälter bereitstellen. Die Befüllungsmarke ist vom Auftraggeber einzuhalten. Das angemeldete Füllvolumen ist vom Kunden pro Abfuhrtag einzuhalten, anderenfalls bleibt der Abfallbehälter ungeleert stehen. Bei Nichteinhaltung (Überfüllung) besteht kein Anspruch auf Nachleerung oder Schadensersatz. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.

Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Restabfallbehälter werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Abfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten Abfallbehältern kann der Verpflichtete anstelle von Abfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 40 l Abfallvolumen.

Die Abfallsäcke und die Banderolen können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Abfallbehälter werden im Rahmen der Regelabfuhr 14täglich **oder 4-wöchentlich** geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der Kreis hat die AWR beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.
- (3) Maßgeblich für Höhe, Berechnung und Erhebung der Entgelte des Kreises ist der durch „AGB Abfallentsorgung Kreis Rendsburg-Eckernförde“ geregelte Tarif.

§ 11 entfällt

§ 12 wird § 11

§ 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfallbehältern gemäß §§ 3 und 6 dieser AGB sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
Auf Antrag kann das Entgelt für ein Kalenderjahr in einer Summe jeweils am 01.07. des betreffenden Jahres gezahlt werden.
Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
- (2) Die Ausgabe von Abfallsäcken und die Annahme von selbstangelieferten Abfällen erfolgen nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

§ 14 wird § 13

§ 15 wird § 14

§ 16 wird § 15

§ 17 wird § 16

§ 18 wird § 17

§ 19 wird § 18

§ 20 wird § 19

§ 21 wird § 20

Artikel II

Die Ziffer I der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:

Monatliches Grundentgelt

je Haushalt

5,90 Euro

Die Ziffer III der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:

Pro Haushalt ist die Abfuhr einer Biotonne (120 l vierzehntäglich) im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelbiotonne).

jede weitere Biotonne 120 l	14-täglich	2,50 Euro
jede weitere Biotonne 240 l	14-täglich	4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, deren Befreiungsantrag von der Biotonne bewilligt wurde, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall von 2,50 € auf 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt 12,50 Euro

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt 25,00 Euro

Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt 0,90 Euro

Die Ziffer VII der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:**Leistungsentgelt für den Erwerb von Banderolen für Restabfallbehälter und Biotonnen**

Banderole für einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall	1,60 Euro
Banderole für einmalige Entsorgung von 120 l Bio- und Grüngut	2,40 Euro

Die Ziffer VII der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:**Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4 , 5 und 10a) der Abfallwirtschaftssatzung)**

Bei MGB ab 770 l (**bei 14-täglicher Abfuhr**):

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	6,70 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	12,10 Euro

Bei MGB ab 770 l (**bei wöchentlicher Abfuhr**):

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	13,30 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	23,00 Euro

Bei MGB bis 240 l:

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,20 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	3,70 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	6,10 Euro

Die Ziffer III der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:

Leistungsentgelt für die Sonderleerung von Abfallbehältern, die grob falsch befüllt wurden (§ 8 Absatz 2 AGB Abfallentsorgung Kreis) oder anderen Fällen der erforderlichen Einzelabfuhr

Restabfallbehälter mit 40 l, 80 l oder 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
Restabfallbehälter mit 770 l oder 1.100 l Füllraum je Abfuhr	65,00 Euro
Biotonnen mit 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Biotonnen mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro

Artikel III

Die Regelungen der Artikel I und II gelten ab dem 01.01.2015.

Rendsburg, den XX.XX.2014

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/387
Federführend: FD 2.2 Wasser, Bodenschutz und Abfall		Status:	öffentlich
		Datum:	30.09.2014
		Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
		Bearbeiter/in:	Tanja Petersen
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
Änderung Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde entsprechend der Anlage zu empfehlen.

Der Kreistag beschließt die Änderung nach Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 18.11.2003 der 6. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten zugestimmt.

Der § 3 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) entfällt damit zum 1.1.2015.

Dieser in § 3 Absatz 3 AGB Abfallentsorgung Kreis geregelte Ausnahmetatbestand findet sich noch im § 3 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung wieder. Die Abfallwirtschaftssatzung ist dementsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

7. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) zuletzt geändert durch §§ 30 und 41 des Gesetzes vom 06.05.2014 (GVOBl. Schl.-H. S.75) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch §§ 3 und 10 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl.Schl.-H. S. 129) sowie auf Grund der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 3 a und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) und mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom XX.XX.2014 die nachstehende Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich mindestens ein fester Abfallbehälter für Restabfall bereitstehen.

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne beträgt 120 l (bei 14täglichem Abfuhrintervall).

Ansonsten gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rendsburg, XX.XX.2014

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat